

Artikel erschienen in:

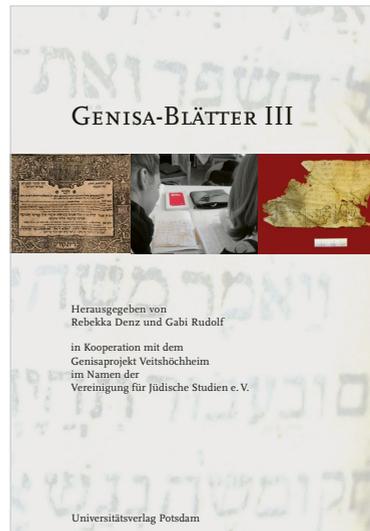
Rebekka Denz, Gabi Rudolf (Hrsg.)

Genisa-Blätter III

2020 – 138 S.

ISBN 978-3-86956-470-8

DOI <https://doi.org/10.25932/publishup-43528>



Empfohlene Zitation:

Oliver Sowa: „Einhundertfünfzig Würtzb. maß Haber“, In: Rebekka Denz, Gabi Rudolf (Hrsg.): Genisa-Blätter III, Potsdam, Universitätsverlag Potsdam, 2020, S. 29–38.

DOI <https://doi.org/10.25932/publishup-47091>

Das Manuskript ist urheberrechtlich geschützt.

„Einhundertfün[f]zig Würtzb. maß Haber“ – Ein jüdisch-christliches Handelsgeschäft aus dem Jahr 1709

von Oliver Sowa

Grunddaten der Quelle

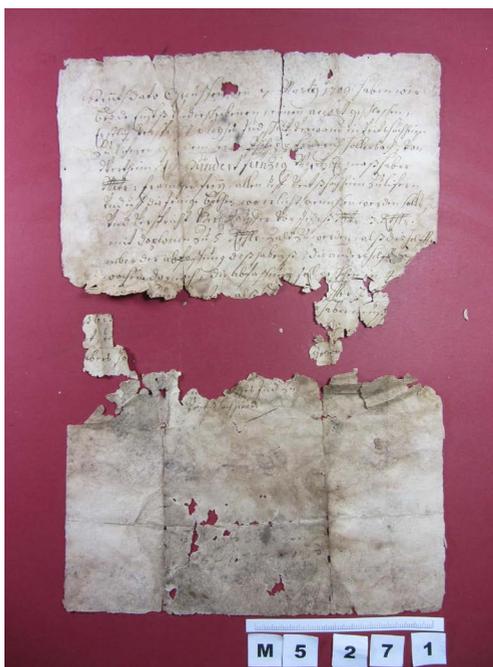


Abb. 1:
Inventarnummer: M5 (27).
© Genisaprojekt Veitshöchheim.

Fundort der Genisa: Altenschönbach (Unterfranken).

Inventarnummer Genisaprojekt: M5 (27).

Art und Umfang: Eine Briefseite, Vorder- und Rückseite beschrieben. Handschrift.

Erhaltungszustand: In zwei große Teile zerrissen, sowie mehrere, einzelne und kleine nichtzusammenhängende Fragmente.

Sprache: Deutsch mit kleineren Textpassagen in hebräischen Buchstaben.

Autoren: Philipp Friedrich Hollerbach aus Wertheim und Moyses Jud aus Veitshöchheim.

Jahr: 1709.

Ort: Creußen (Oberfranken).

Quellentext

Editorische Bestimmungen:

Bei der Nummerierung der Zeilen wird der jeweils erhaltene und lesbare Text berücksichtigt. Beschädigungen der Quelle werden im Text durch Auslassungen in eckigen Klammern kenntlich gemacht. Ebenfalls in eckigen Klammern werden die Auflösungen von Abkürzungen des Originaltextes, soweit möglich, gesetzt. An der Seite hinzugefügte Texte werden zur besseren Verständlichkeit mit einer eigenständigen Seitennummerierung versehen. Dabei handelt es sich um die Zeilen (03/01) bis (03/06) und (04/01) bis (04/08), die dem Schriftbild und der Anordnung nach nicht zum Haupttext gehören, sondern nachträglich ergänzt wurden.

Seite 1 (Vorderseite)

- (01/01) *Heiüth dato Greüssen den 7. Marty 1709 haben wir*
 (01/02) *bede Endts Vnderscribenen, einen accordt geschlossen,*
 (01/03) *Erstlich verspricht Moyses Jud schutzverwand in Veitshöchbeim*
 (01/04) *zu liefern abn dem Herrn Phillipp Friedrich Hollerbach, von*
 (01/05) *Wertbeim, Einhundertfünzig Würtz**z**[urgische]. maß Haber*
 (01/06) *Malt[er]. franckhen frey, allen uff Veitshochbeim z
 (01/07) *und uff dis Jenige böthen, wo erlicht gemessen werden solls,*
 (01/08) *und verspricht Herr. Käuffer vor jedes Malt[er]. 3 R[eichs]th[a]/[e]r.*
 (01/09) *mit doplonsn[?] zu 5 R[eichs]th[a]/[e]r. zalt zu werden, als dis helffte*
 (01/10) *neben der abfassung des habers; die andere helffte [...]*
 (01/11) *wochen darnach, die abfassung soll geschehen in 4[...]*
 (01/12) *[...] alß [...]Vor 70[...]*
 (01/13) *[...] Taber muß [...]*
 (01/14) *[...]ß 6[...]*
 (01/15) *[...]et, u[...]*
 (01/16) *[...]habers so[...]* geben [...]*

(01/17) [...M]oyses Jud zu

(01/18) *Veitshochbeim*

[Es schließen sich zwei Zeilen mit einem stark verblassten hebräischen Buchstaben an.]¹

בך פירידך הלל[ר]ך (01/19)

פון ווערט[היי]ם מחמת (01/20)

¹ Dankenswerterweise übernahm Rebecca Ullrich die Entzifferung der hebräischen Textteile anhand von Digitalisaten.

Hebräischer Text in Umschrift

(01/19) [...] Filibs Fridrich² Holle[r]bach

(01/20) von Wert[hei]m wegen [...]

Seite 2 (Rückseite)

[Haupttext]

(02/01) *Phillipp Friedrich Hollerbach in werthei[m...]*

מויִשׁ י'ן ד פון פּיץ העכ (02/02)

[Hebräischer Text in Umschrift: Mois Yud von Viz hech³]

(02/03) [Siegel]

[Seitentext links neben dem Siegel]

(03/01) *hier an hab ich bezahlt mit eine*

(03/02) *Wechsel brieff von dreyhunderth*

(03/03) *und zwantzig gülden und drey*

(03/04) *hunderth und [...] und zwantzig*

(03/05) [...] *zu [...]geben damitt die hundert*

(03/06) *und fünfzig Malter haber bezahlt seien*

[Seitentext rechts neben dem Siegel in anderer Handschrift und Tinte]

(04/01) [...]

(04/02) *gewillens zu [...]*

(04/03) *ge[...] und alles*

(04/04) *mitt danket be*

(04/05) *zahlt wortten geschehen*

(04/06) *Wertheim 28. Juny 1709*

(04/07) *Phillipp Friedrich*

(04/08) *Hollerbach*

² Der einfacheren Lesbarkeit halber, wird in der deutschen Übersetzung das hebräische Hech mit ch statt kh aufgelöst.

³ Hech: Hierbei handelt es sich um eine nicht auflösbare hebräische Abkürzung. Gemeint ist der Ort Veitshöchheim. Zur deutschen Übertragung siehe Fußnote 2.

Text zur Quelle

Die Quelle aus der Genisa Altenschönbach ist ein selten erhaltenes Dokument einer jüdisch-christlichen Wirtschaftsbeziehung aus dem 18. Jahrhundert, welches nicht aus amtlicher Überlieferung stammt. Es handelt sich um einen Handelsvertrag aus dem Jahr 1709 mit Ergänzungen zum weiteren Ablauf des Geschäfts, der zwischen dem Juden Moyses aus Veitshöchheim (Unterfranken, Landkreis Würzburg) und Philipp Friedrich Hollerbach aus Wertheim (Baden-Württemberg, Landkreis Main-Tauber-Kreis) in Creußen (Oberfranken, Landkreis Bayreuth) geschlossen wurde. Dieser zeugt nicht nur von der alltäglichen Geschäftsbeziehung zweier Angehöriger unterschiedlicher religiöser Gruppen im Franken der Frühen Neuzeit, sondern auch von einer Handelspraxis, die sonst vornehmlich anhand von kurzen Protokolleinträgen oder – falls es zu einem Konflikt kam – aus Unterlagen zu Gerichtsprozessen obrigkeitlicher Provenienz eruiert werden kann. Die aufgefundene Quelle demonstriert dagegen eindrücklich den praktischen Ablauf eines Geschäfts zwischen einem Juden und einem Christen zu Beginn des 18. Jahrhunderts. Das Mitwirken der Obrigkeit an diesem Vorgang ist zwar nicht auszuschließen, aber nicht nachweisbar.⁴ Wegen der Beschädigungen des handschriftlich verfassten Fragments kann nicht mehr der gesamte dort verschriftlichte Text entziffert werden, der Gegenstand, die wichtigsten Modalitäten und der Verlauf können allerdings aus den erhaltenen Bruchstücken rekonstruiert werden.

Inhalt der Quelle

Dem erhaltenen Dokument nach schlossen in der Stadt Creußen, welche im Fürstentum Brandenburg-Bayreuth lag, Moyses Jud, Schutzjude aus Veitshöchheim mit Philipp Friedrich Hollerbach aus Wertheim am 7. März 1709 einen *accord* (01/02), d. h. einen Vertrag, über die Lieferung von Getreide ab. Moyses verpflichtete sich demnach, 150 würzburgische *Haber Malt*[er] (01/05) in Veitshöchheim abzuliefern und Hollerbach zu übergeben. Der Begriff *Haber* steht in diesem Zusammenhang für Hafer, ein in Süddeutschland heute noch mundartlich genutzter Ausdruck.⁵ Aus moderner Sicht unverständlich ist im ersten Moment die komplizierte Mengenangabe des zu liefernden Getreides. Da jedoch beide Geschäftspartner aus unterschiedlichen

⁴ Mögliche weiterführende Quellen sind wegen der unterschiedlichen in Frage kommenden herrschaftlichen Überlieferung schwer auffindbar. Der Ort des Vertragsabschlusses Creußen unterstand dem Fürstentum Brandenburg-Bayreuth. Die Protokollierung des Geschäfts könnte vor der entsprechenden Verwaltungsinstanz des Markgraftums stattgefunden haben. Eine Zuständigkeit, besonders bei Streitfragen, ist aber auch bei der Grafschaft Wertheim und dem Hochstift Würzburg zu vermuten, den beiden jeweiligen Obrigkeiten der Beteiligten, die als mögliche Protokollierungs- bzw. Gerichtsinstanzen in Frage kommen würden.

⁵ Dudenredaktion (Hg.): Duden. Bd. 1, Die deutsche Rechtsschreibung, 26. bearb. und erw. Aufl. Berlin 2013, S. 496.

Regionen Frankens stammten, in denen jeweils eigene Maße und Gewichte gebräuchlich waren, musste schriftlich fixiert werden, welches Maß man verwendete. Daher legten sich die beiden Geschäftspartner auf das *Würtzb[urgische]. maß* (01/05) fest.⁶ Der Grund für die Heranziehung dieses Maßes erscheint einleuchtend: Der jüdische Händler kam aus Veitshöchheim, wohin vertragsgemäß auch das Getreide geliefert werden sollte, weshalb er das in seiner Heimatregion übliche Maß als Grundlage für das Geschäft verwendete.⁷ Dabei ist zu beachten, dass damals zwischen Kornmaß und Hafermaß unterschieden wurde.⁸ Nach würzburgischem Stadtbaumaß hatte der Malter Korn acht Metzen, der Malter Hafer dagegen zwölf Metzen. Dabei entsprach der Malter Hafer umgerechnet ca. 161 kg.⁹ Folglich verhandelten Moyses und Hollerbach bei den 150 Maltern um insgesamt ca. 24 Tonnen Hafer. Diese Menge Getreide sollte *erlicht gemessen* (01/07) werden; eine Rückversicherung, um möglichen Betrug beim Abwiegen der Ware zu verhindern. Als Bezahlung für den Hafer wurde vereinbart, dass Hollerbach als Käufer für den Malter 3 Reichstaler zahlen sollte mit *doplonn zu 5 R[eichs]th[a]/[e]r* (01/08, 01/09). Welche besondere Bedeutung der Zusatz *mit doplonn* hatte, konnte nicht geklärt werden. Vermutlich handelte es sich um einen Zuschlag, der bei der erfolgten *abfassung* (01/10) der Getreidemenge gezahlt wurde. Zumindest steht diese Angabe in Zusammenhang mit den Modalitäten der Bezahlung. Ohne diese Besonderheit umfasste die Gesamtsumme des Geschäfts bei drei Reichstalern pro Malter insgesamt 450 Reichstaler. Die Hälfte der Kaufsumme sollte *neben der abfassung des habers* (01/10), d. h. beim Abwiegen des Getreides, die andere Hälfte einige Wochen später bezahlt werden. Für die Lieferung des Hafers wurde ein fester Termin gesetzt, der allerdings aufgrund der Beschädigung der Quelle nicht mehr entzifferbar ist (01/11). Unterschrieben wurde das Dokument von Moyses. Eine etwaige Unterschrift des Philipp Friedrich Hollerbach ist auf den erhaltenen Papierstücken auf der Vorderseite nicht erhalten.

Auf der Rückseite des Handelsvertrages wurde ein Siegel angebracht, das nicht zuzuordnen ist. Über diesem stehen die Unterschrift von Philipp Friedrich Hollerbach (02/01) und eine Textzeile in hebräischen Buchstaben, die Unterschrift von Moyses (02/02). Links und rechts von dem Siegel wurden in unterschiedlichen Handschriften zwei weitere Texte hinzugefügt. In beiden geht es um die Bezahlung des Hafers und den Abschluss des Geschäfts. Der Text links des Siegels vermerkt, dass ein Wechselbrief

⁶ Zu den in Würzburg verwendeten Maßen siehe Gabriele Hengdes: Maße und Gewichte im Hochstift Würzburg vom 16. bis zum 19. Jahrhundert (= Materialien zur bayerischen Landesgeschichte, Bd. 8). München 1989.

⁷ Ebd., S. 158.

⁸ Ebd., S. 14.

⁹ Ebd., S. 15.

zu 320 Gulden¹⁰ ausgestellt wurde (03/02, 03/03). Die weiteren Angaben dieses Textteils sind aufgrund von Beschädigungen nicht eindeutig. Es werden weitere Summen genannt, die auch der Bezahlung der 150 Malter Hafer gedient hatten. Der Abschnitt rechts vom Siegel beschreibt das Ende des Geschäfts. Am 28. Juni 1709 bestätigte Philipp Friedrich Hollerbach, dass *alles mitt dankt bezahlet wortten* (04/04, 04/05). In dem darüber befindlichen beschädigten Teil war vermutlich die Bestätigung über die Lieferung des Hafers vermerkt.

Juden als Getreidehändler in der Frühen Neuzeit

Der Handel von ca. 24 Tonnen Getreide, welcher mit dem Vertrag abgeschlossen wurde, zählte nicht zu dem allgemein üblichen Betätigungsfeld von Juden auf dem Land des 18. Jahrhunderts. Zwar gehörten Agrargüter aller Art neben Vieh und Krediten zu den für die jüdische Erwerbsweise auf dem Lande typischen Handelsgütern und bildeten folglich die wichtigsten Erwerbszweige der Landjuden. Sabine Ullmann konnte für Bayerisch-Schwaben eine enge Verzahnung dieser Geschäftsbereiche feststellen, der auf der Notwendigkeit zum Nahrungserwerb für Juden zurückging und Teil ihrer Tätigkeit als Hausierer war.¹¹ Allerdings dominierten in der Frühen Neuzeit der Handel mit Vieh und Pfänder und die Vergabe von Krediten.¹² Ein Handel in der Größenordnung, welchen Moyses mit Hollerbach abschloss, fiel jedoch in eine andere Kategorie, wie ein Vergleich mit den von Ullmann dargelegten Beispielen aus den Dörfern Schwabens zeigt.¹³ Vermutlich gehörte er zu einer Gruppe größerer jüdischer Händler, die in der Frühen Neuzeit durch ihre Handelstätigkeit eine einflussreichere Position innerhalb und außerhalb der jüdischen Landgemeinden erlangen

¹⁰ Problematisch ist die Umrechnung in die im Vertrag genannten Reichstaler, weil nicht erwähnt wird, um welche der damals im Umlauf befindlichen Gulden (fränkisch, rheinisch etc.) es sich handelte. Für das 18. Jahrhundert wertete Ernst Schubert den Reichser zu 1 Gulden 30 Kreuzern rheinisch. Der fränkische Gulden entsprach 1 Gulden 15 Kreuzer rheinisch. Siehe dazu Ernst Schubert: *Arme Leute, Bettler und Gauner im Franken des 18. Jahrhunderts*. Neustadt/Aisch 1983, S. 87.

¹¹ Eine Untersuchung der verschiedenen Erwerbsfelder im Landjudentum des 18. Jahrhunderts unternahm Sabine Ullmann am Beispiel verschiedener Dörfer in Schwaben. Vgl. Sabine Ullmann: *Nachbarschaft und Konkurrenz. Juden und Christen in den Dörfern der Markgrafschaft Burgau 1650 bis 1750*. Göttingen 1999.

¹² Dies hat auch Torben Stretz für die in der Quelle genannte Grafschaft Wertheim herausgearbeitet. Vgl. Torben Stretz: *Juden in Franken zwischen Mittelalter und Früher Neuzeit. Die Grafschaften Castell und Wertheim im regionalen Kontext*. (= *Forschungen zur Geschichte der Juden*, Abteilung A, Bd. 26) Wiesbaden 2016. Hier insbesondere das Kapitel über Juden als Teil des ländlichen Wirtschaftslebens. Eine Übersicht der Erwerbszweige fränkischer Juden bei Imke König: *Judenverordnungen im Hochstift Würzburg (15.–18. Jh.)*. Frankfurt/Main 1999, S. 53–58. Für Schwaben siehe Ullmann: *Nachbarschaft und Konkurrenz. Den Handel Bamberger Juden mit Getreide dokumentiert Michaela Schmölz-Häberlein: Juden in Bamberg (1633–1802/03). Lebensverhältnisse und Handlungsspielräume einer städtischen Minderheit*. Würzburg 2014, S. 133–135.

¹³ Vgl. Ullmann: *Nachbarschaft und Konkurrenz*, S. 313.

konnten.¹⁴ Insgesamt war der Handel mit Getreide aber offensichtlich in beiden Regionen – Frankens wie Schwabens – ein wichtiger Bestandteil der jüdischen Erwerbsweise. Eindrucksvoll sichtbar wird dies im Stereotyp des frühneuzeitlichen „Kornjuden“, der als vermeintlicher Spekulant für die Engpässe bei der Nahrungsversorgung mitverantwortlich gemacht wurde.¹⁵ Weiterhin verweisen restriktive Verordnungen und Handelsverbote, die sich dezidiert auf Getreide bezogen auf die Relevanz dieses Geschäftsfeldes.

Das Hochstift Würzburg, dessen Schutzuntertan Moyses in Veitshöchheim war, untersagte Juden 1699, kurz vor Abschluss des behandelten Vertrages, ausdrücklich den Handel mit Wein und Getreide, den beiden damals wichtigsten Exportgütern des Landes.¹⁶ Ausgenommen war der Kauf für den Eigenbedarf. Dieses Verbot war als Norm formal über das gesamte 18. Jahrhundert gültig, wie eine entsprechende Bestätigung der Verordnung aus dem Jahr 1791 beweist.¹⁷ Besonders in Zeiten von Missernten waren Getreidesperren in unterschiedlichsten Formen eine immer wiederkehrender Ansatz frühneuzeitlichen Regierungshandelns. Der Landesherr, in diesem Fall der Fürstbischof und seine Regierung, bezweckte mit solchen Maßnahmen, die Versorgungsgrundlage der eigenen Bevölkerung sicherzustellen.¹⁸ Auch sollten christliche Händler vor entsprechender jüdischer Konkurrenz geschützt werden. Im Hintergrund standen jedoch auch stereotype Vorstellungen vom Verderben der Untertanen und des Landes durch die angeblich wucherischen Geschäfte von Juden.

Entstehungshintergrund und Einordnung des Vertrages

Das würzburgische Verbot des Getreidehandels durch Juden könnte die Wahl von Creußen als Ort des Vertragsabschlusses zwischen dem jüdischen Händler und Hollerbach erklären. Beide versuchten anscheinend, mit der Wahl eines Ortes außerhalb des Hochstifts Würzburg das Verbot zu umgehen. Ähnliche diskriminierende normative Vorgaben für das Markgraftum Brandenburg-Bayreuth existierten anscheinend nicht, im Gegensatz zu Brandenburg-Ansbach, wo der Verkauf von Feldfrüchten an Juden generell untersagt war.¹⁹ Hingegen gab ein Privileg aus dem Jahr 1709 den

¹⁴ Ein Beispiel für solch eine Familie, waren die Ulmans in Pfersee. Vgl.: Sabine Ullmann: Zwischen Fürstenthöfen und Gemeinde: Die jüdische Hoffaktorenfamilie Ulman in Pfersee während des 18. Jahrhunderts. In: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben Bd. 90 (1997), S. 159–185.

¹⁵ Siehe zu diesem Stereotyp Robert Jütte: Das Bild vom „Kornjuden“ als Antifigur zum frühneuzeitlichen Prinzip der „guten narung“ und der „moral economy“. In: *Aschkenas* 23 (2013), Heft 1–2, S. 27–52.

¹⁶ Vgl. König: Judenverordnungen. S. 194.

¹⁷ Ebd.

¹⁸ Siehe dazu Schubert: *Arme Leute*, S. 13–19.

¹⁹ Vgl. Siegfried Hänle: *Geschichte der Juden im ehemaligen Fürstenthum Ansbach. Ansbach 1867* (ND 1990), S. 117.

einheimischen Juden des Fürstentums Bayreuth sogar weitgehende Freiheiten in Bezug auf den Handel.²⁰ Ob sich diese allerdings auch auf auswärtige Juden erstreckte, muss auf Grund fehlender weitergehender Untersuchungen offengelassen werden. Dies würde aber auch bedeuten, dass Moyses unter der Prämisse, dass er keine Sondererlaubnis besaß, über ein über das fürstbischöfliche Territorium hinausreichendes Handelsnetzwerk verfügte. Ansonsten wäre es ihm, dem hochstiftischen Schutzjuden aus Veitshöchheim nicht möglich gewesen, die 24 Tonnen Hafer für Hollerbach zu besorgen, weil ihm die besagte Gesetzgebung seines Schutzherrn den Handel von Getreide aus dem Stiftsgebiet untersagte. Woher er jedoch den Hafer erhielt, wird in dem in der Genisa Altenschönbach abgelegten Vertrag nicht näher ausgeführt.

Welche Rolle Philipp Friedrich Hollerbach aus Wertheim in diesem Zusammenhang spielte, ist aus der Quelle ebenfalls nicht ersichtlich. Allerdings zeigen Akten des Staatsarchivs Wertheim, dass es sich bei dieser Person um einen Wertheimer Schiffer handelte.²¹ Mit dieser Hintergrundinformation ergibt sich ein neuer Aspekt für die Interpretation des Geschäfts. Creußen liegt am Roten Main, einem der Quellflüsse des Mains. Der Abschluss des Vertrages könnte sich demnach an diesem Ort zugetragen haben, weil der Schiffer aus Wertheim, einem Ort, der am Main liegt, sich berufsbedingt hier aufhielt. Auch die Lieferung des Hafers nach Veitshöchheim, ebenfalls am Main gelegen, ergibt damit Sinn. Hollerbach konnte die Verschiffung der Ware aus Veitshöchheim in seine Heimatstadt Wertheim, falls dies beabsichtigt war, über den Fluss als Schiffer mühelos bewerkstelligen. Zumindest ab diesem Punkt kann theoretisch der Transportweg für die über 24 Tonnen Getreide rekonstruiert werden. Auf welche Weise Moyses die Ware allerdings zuerst nach Veitshöchheim brachte, muss offenbleiben.

Dies betrifft auch den Verwendungszweck dieser doch sehr großen Menge Hafer. Wofür er bestimmt war, lässt sich höchstens erahnen. Wie eine Aufstellung von diversen Geschäften mit Getreide unter jüdischer Beteiligung aus dem Raum der habsburgischen Erblande zeigt, wurden diese vornehmlich in Kriegszeiten zur Versorgung der Heere abgeschlossen.²² So erhielten z. B. 1707 während des Spanischen Erbfolgekrieges

²⁰ Vgl. Adolf Eckstein: Geschichte der Juden im Markgrafenamt Bayreuth. Bayreuth 1907, S. 45–48.

²¹ Die Informationen zu der Person Philipp Friedrich Hollerbach stammen aus der Suche im Online-Findmittel des Landesarchivs Baden-Württemberg. <https://www2.landesarchiv-bw.de/ofs21/suche> (Zugriff am 14.12.2017). So bezeichnen ihn und in Zusammenhang mit seinem Vater unterschiedliche Betreffe des Findbuchs im Staatsarchiv Wertheim als Schiffer: Staatsarchiv Wertheim, R-Rep. 12k, Nr. 196; F-Rep. 90N, Nr. 58; F-Rep. 231, Nr. 1993, Nr. 2437, Nr. 1325, Nr. 1326.

²² Vgl. Gustav Strakosch-Grassmann: Juden als Getreidehändler im 17. und 18. Jahrhundert. In: Jüdisches Archiv 1 (1927), S. 9–14, hier S. 10–11. Zu der Funktion von Juden als Heereslieferanten vgl. Peter Rauscher: Prekäre Güter: Hofjuden als Heeres- und Münzlieferanten in der Frühen Neuzeit. Ein Plädoyer für die (Re)Integration einer jüdischen Elite in die Wirtschafts- und Finanzgeschichte. In: Aschkenas 23 (2013), Heft 1–2, S. 53–76.

(1701–1714), fast zeitgleich mit dem Fall aus der Altenschönbacher Genisa, die Juden Oppenheimer und Hirschl von der österreichischen Besatzungsverwaltung die Erlaubnis, in Bayern 50.000 Zentner Getreide für den Bedarf des kaiserlichen Heeres aufzukaufen.²³ Auch die Hoffaktorenfamilie Ulman in Pfersee war an solchen Geschäften dieser Dimension beteiligt.²⁴ Vor dem Hintergrund des Spanischen Erbfolgekrieges, könnte auch die Lieferung von über 24 Tonnen Hafer, der u. a. als Pferdefutter dienen konnte, durch Moyses zum Zweck der Belieferung der Armee interpretiert werden.²⁵ In diesem Fall würde der Weitertransport des Getreides auf dem Main Richtung Westen durch den Käufer Hollerbach über seine Heimatsstadt Wertheim ins Bild passen, da sich die Reichsarmee im Jahr 1709 am Rhein aufhielt.

Ein konfliktfreies und erfolgreiches Geschäft?

Die zusätzlich auf der Rückseite des Vertrages gemachten Ergänzungen zum Abschluss des Geschäfts evozieren das Bild eines erfolgreichen und harmonischen Endes des Geschäfts. Hollerbach bestätigte durch die korrekte Bezahlung der 150 Malter (04/04, 04/05) indirekt die Ablieferung des Hafers in Veitshöchheim. Die Bezahlung erfolgte, wie die Quelle belegt, über einen Wechselbrief (03/02). Damit schien das Geschäft zu allgemeiner Zufriedenheit abgeschlossen worden zu sein. Zumindest endet mit diesen Vermerken über Lieferung und Zahlung der Ware die Aussagekraft des in der Genisa erhalten gebliebene Vertrages.

Dass die weitere Geschäftsbeziehung zwischen Moyses und Philipp Friedrich Hollerbach allerdings nicht konfliktfrei endete, bezeugen Quellen aus dem Staatsarchiv Wertheim.²⁶ Laut diesen führte Moyses bzw. Moses Jud aus Veitshöchheim 1712 einen Prozess gegen Friedrich Hollerbach.²⁷ Weiter behandeln zwei andere Akten aus den Jahren 1711 bis 1721 den Konkurs des Schiffers Johann Friedrich Hollerbach und seines Sohnes Philipp Friedrich Hollerbach, beide aus Wertheim. Vermerkt wurde ebenfalls im archivalischen Findbuch, dass diese Akten die Schuldforderung eines Moses aus Veitshöchheim enthalten.²⁸ Auch ohne eine genauere Auswertung dieser Fälle folgt aus der Existenz dieser Akten und ihrer Vermerke, dass die Beziehung der beiden Geschäftspartner des Vertrages von 1709 nicht so harmonisch endete, wie der Vertrag

²³ Ebd., S. 10.

²⁴ Vgl. Ullmann: Zwischen Fürstenhöfen und Gemeinde, S. 169.

²⁵ So betätigten sich Bamberger Juden im selben Jahr als Lieferanten für Pferde an die fränkischen Kreistruppen. Vgl. Schmölz-Häberlein: Juden in Bamberg, S. 133.

²⁶ Eine Auswertung dieser Quellen konnte nicht vor Ort vorgenommen werden. Allerdings erlauben die Betreffe in den Online-Findmitteln des Landesarchivs Baden-Württemberg eindeutige Aussagen zu dem Fall.

²⁷ Vgl. StAWertheim, R-Rep. 12k Nr. 196.

²⁸ Vgl. StAWertheim, F-Rep. 231 Nr. 1325 und Nr. 1326.

aus der Genisa Altenschönbach es vermuten lässt. Der Verdacht liegt nahe, dass der zwei Jahre vor dem protokollierten Konkurs ausgestellte Wechselbrief, Teil und Grund der Klage von Moyses gegen Hollerbach war. Der durch die alleinige Auswertung der Quelle aus der Genisa erweckte Eindruck eines endgültigen und für beide Seiten zufriedenstellender Abschluss des Geschäfts ist folglich falsch. Dies mindert jedoch nicht den Wert der Quelle an sich. Sie zeigt, auf welche Weise man im 18. Jahrhundert einen Handel abschloss und wie die verschiedenen Phasen der Umsetzung eines solchen Vertrages – Bescheinigung des Vollzugs, Bestätigung der Bezahlung – praktisch festgehalten wurden. Ausgehend von diesem Text, der als ein Verlaufsprotokoll des Geschäfts zu interpretieren ist, ergaben die Recherchen zu diesem Fragment bei aller Spekulation ein weitaus bunteres Bild der jüdisch-christlichen Geschäftsbeziehungen in der Neuzeit.

Der Vertrag in der Genisa Altenschönbach

Warum der Handelsvertrag zwischen Moyses aus Veitshöchheim und Philipp Friedrich Hollerbach aus Wertheim in der Genisa von Altenschönbach abgelegt wurde, ist nicht direkt erklärbar. Weil es sich bei Hollerbach um einen Christen handelte, muss der Weg in diese jüdische Quellenüberlieferung über Moyses geführt haben. Allerdings lebte dieser bei der Abfassung des Vertrages in Veitshöchheim und nicht in Altenschönbach. Anzunehmen ist, dass er in der Folge nach Altenschönbach übersiedelte und die dortige Genisa von ihm oder seinen Nachfahren genutzt wurde. Zumindest lässt sich die Ablage in der Genisa Altenschönbachs anders nicht erklären. Grund und Zeitpunkt für den Ortswechsel konnten nicht eruiert werden. Zu vermuten sind persönliche oder familiäre Gründe, der Verlust des Schutzes in Veitshöchheim oder wirtschaftliche Motive. Möglich ist aber auch, dass Moyses im ritterschaftlichen Altenschönbach mit seiner erst seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts nachweisbare jüdischen Gemeinde allgemein bessere Schutzbedingungen erhielt als im würzburgischen Veitshöchheim und sich deshalb zu einem Umzug entschloss.²⁹ Die Vielzahl der Orte, welche mit dem Vertrag in Verbindung stehen – das brandenburg-bayreuthische Creußen als Vertragsort, das würzburgische Veitshöchheim als Wohnort des jüdischen Händlers und das reichsritterschaftliche Altenschönbach als Ort der Genisaablage – zeugen damit von einem weiten Aktionsradius frühneuzeitlicher jüdischer Existenz über die damaligen Territorialgrenzen hinweg.

²⁹ Zur Geschichte der jüdischen Gemeinde Altenschönbach: http://www.alemannia-judaica.de/altenschoenbach_synagoge.htm (Zugriff am 08.05.2018).